

Rechtswort

Ausgabe 2018

Entscheidung über medizinische Behandlungen

Der folgende Beitrag fasst die wesentlichen Regelungen, die nach Inkrafttreten des 2. ErwSchG mit 1.7.2018 auf die Entscheidung über medizinische Behandlungen anzuwenden sind, kurz zusammen.

Einwilligung durch die volljährige entscheidungsfähige Person

Eine volljährige Person, die entscheidungsfähig ist, kann in eine medizinische Behandlung nur selbst einwilligen oder diese ablehnen.

Der Begriff der Entscheidungsfähigkeit wird in § 24 Abs. 2 ABGB gesetzlich definiert. Demnach ist „entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.“

Die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit liegt beim behandelnden Arzt und wird üblicherweise im Rahmen des ärztlichen Aufklärungsgesprächs, das jeder medizinischen Behandlung vorausgehen muss, erfolgen. Aufgrund der Vermutungsregel kann ein Arzt vorerst einmal davon ausgehen, dass eine volljährige Person entscheidungsfähig ist.

Ist die volljährige Person nach Ansicht des Arztes nicht entscheidungsfähig, muss sich der Arzt nachweislich um die Unterstützung der volljährigen Person durch Beiziehung von z.B. Angehörigen, anderen nahestehenden Personen, Vertrauenspersonen oder besonders geschulten Fachleuten bemühen, wenn die betroffene Person das möchte. Unterstützungsmaßnahmen können beispielsweise leichte Sprache, Gebärdensprache oder technische Hilfsmittel (Sprachcomputer) sein.

Die alleinige Einwilligung der volljährigen Person ist ausreichend, wenn ihre Entscheidungsfähigkeit durch Unterstützung hergestellt werden kann.

Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters

Vorsorgebevollmächtigte und Erwachsenenvertreter (gesetzliche Vertreter) sind zur Entscheidung über medizinische Behandlungen erst befugt, wenn die vertretene Person nicht entscheidungsfähig und die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen vom Wirkungsbereich des Vertreters umfasst ist. Auch in diesem Fall ist die nicht entscheidungsfähige volljährige Person vom Arzt über den Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung aufzuklären.

Der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter hat sich bei seiner Entscheidung vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Im Zweifel gilt die gesetzliche Vermutung, dass die vertretene Person eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht.

Entscheidet der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter anders als die vertretene Person, ist eine Entscheidung des Gerichts erforderlich. Dieses hat in seinem Verfahren einen Sachverständigen beizuziehen und einen Erwachsenenschutzverein als besonderen Rechtsbeistand für die vertretene Person zu bestellen.

Notfallsbehandlung

Liegt ein Notfall vor, weil z.B. ein Aufschub der Behandlung das Leben des Patienten gefährden, seine Gesundheit schwer schädigen oder starke Schmerzen verursachen würde, entscheidet allein der Arzt über die medizinische Behandlung. Ein Notfall kann auch vorliegen, wenn z.B. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Sollte die Behandlung weiterhin andauern, ist die Zustimmung des Vertreters unverzüglich nachzuholen.



Entscheidung bei medizinischen Behandlungen ab 1.7.2018

Ablaufdiagramm

